

Positionspapier des AK Atom zur Optimierung des Standortauswahlverfahrens für ein Atommüll-Endlager

Einleitung und Hintergrund

Das vorliegende Positionspapier des AK Atom basiert auf der gemeinsamen Diskussion während einer Präsenzsitzung am 06.09.2025 in Berlin. Es entstand vor dem Hintergrund der geplanten Novellierung des Standortauswahlgesetzes (StandAG, aktuell auf dem Stand von 2017) und enthält Positionen, Vorschläge und Ideen, wie das Standortauswahlverfahren gestärkt, optimiert und teils auch beschleunigt werden könnte. Es ist damit vor allem an Bundestagsabgeordnete und das BMUKN gerichtet, sowie alle weiteren Interessierten, die sich im Rahmen der Standortsuche engagieren.

Unsere Position gründet auf dem Konsens im AK Atom, dass das StandAG ein wertvolles und zukunftsweisendes Gesetz ist, das einen wissenschaftsbasierten und beteiligungsfreundlichen Weg zum Ziel des Endlagerstandortes beschreibt. Das Verfahren hat einen hohen Qualitätsanspruch, und benötigt deshalb auch Zeit. Es bietet im Gegenzug die ernsthafte Chance, ein sicheres Endlager zu errichten und über einen Prozess, der die Öffentlichkeit über mehrere Jahrzehnte mitnimmt, gesellschaftlichen Konsens zu ermöglichen. Wir meinen: Die Grundsätze dieses besonderen Gesetzes dürfen nicht aufgegeben werden.

Der Diskurs um eine Beschleunigung hat sich in den letzten Jahren verselbständigt. Wir distanzieren uns von reinem Beschleunigungs-Denken. Uns geht es um die Optimierung des Verfahrens. Manche unserer Optimierungsvorschläge können im Ergebnis auch eine Beschleunigung bedeuten, doch zuerst muss es um den Erhalt der Qualität des generationenübergreifenden Verfahrens gehen: Selbst ein beschleunigtes Verfahren wird noch Jahrzehnte dauern und entsprechende Kosten verursachen. Wer Zeit oder Kosten sparen will, muss vor allem ein Scheitern unbedingt vermeiden. Die Grundprämisse muss daher bleiben, die guten Grundsätze des Verfahrens zu stützen und Ideen zu entwickeln, wie sie noch besser umzusetzen wären.

Wir entwickeln sowohl kurzfristige und schnell umsetzbare wie auch langfristige Vorschläge, die der Optimierung des Verfahrens dienen. Sie sind entweder auf die technischen und rechtlichen Abläufe oder die Beteiligung im Verfahren gerichtet.

A) Rechtliche & technische Optimierungsmöglichkeiten

Die Herausforderungen für die Sicherheit und die Sicherung von Atomanlagen in Europa hat sich in den letzten zehn Jahren grundsätzlich verändert. In aller Regel wurde bei der Genehmigung davon ausgegangen, dass es nicht zu kriegerischen Handlungen kommen kann bzw. wird. In der Ukraine hat es zwischenzeitlich russische Angriffe gegeben, die entscheidende Sicherheitspuffer ausgeschaltet haben. Zudem sind mittlerweile Waffen auch für Einzeltäter verfügbar, die grundlegend neue Anforderungen an die Sicherung von Atomanlagen stellen.

1) Phase II und III des Verfahrens

Phase II und III des Standortauswahlverfahrens könnten neu strukturiert werden. Die bisherige Trennung in übertägige und untertägige Erkundung wirkt teils künstlich. Bergwerke könnten durch Bohrungen ersetzt, Teile der Untersuchungen von Phase III schon früher vorgenommen werden, wenn es so schneller zur Eingrenzung käme. Dabei muss für uns aber Folgendes sichergestellt sein:

Geologische & bergbauliche Aspekte einer möglichen Neustrukturierung von Phase II und III

Unbedingt festzuhalten ist an dem Ziel der bestmöglichen Sicherheit. Das bedeutet für uns, dass in Phase II und III – wie auch immer sie strukturiert sind - alle Erkundungen durchgeführt werden müssen, die für einen validen wissenschaftlichen Vergleich zwischen guten Standorten notwendig sind. Das darf keinesfalls auf die bloße Suche nach einem Standort reduziert werden, der „gut genug“ bzw. „ausreichend sicher“ ist.

Alle notwendigen Erkundungen, die für den - unverzichtbaren - wissenschaftlichen Vergleich zwischen Standorten bzw. Regionen nötig sind, müssen durchgeführt werden. Dies kann die untertägige Erkundung mit einem Bergwerk beinhalten. Unter Umständen können aber auch Ergebnisse moderner Erkundungstechniken (z.B. abgelenkte Bohrungen) für einen wissenschaftlichen Vergleich ausreichen. Ein Verzicht auf Erkundungsdaten mittels Bergwerken kann nur dann akzeptabel sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass auch mittels weniger invasiver Untersuchungen die gesetzlich vorgegebene und robuste Datenbasis für den wissenschaftlichen Vergleich geschaffen werden kann. Wo aber moderne Techniken an Grenzen stoßen bzw. wann und wofür doch Bergwerke notwendig sind, dazu bedarf es noch weiterer fachlicher Informationen und öffentlicher Debatte.

Eine komplette Verschmelzung von Phase II und III ist abzulehnen. Auch wenn der BGE-Vorschlag einer Neugliederung in orientierende Erkundung und Detailerkundung übernommen wird, bedarf es definierter Haltepunkte und Qualitätssicherungs-Schritte zwischen beiden.

Rechtliche & organisatorische Aspekte einer möglichen Neustrukturierung von Phase II & III

Durch Verzicht auf Phase III entfällt (optional) eine Bundestags-Entscheidung, sowie im Vorfeld Partizipation zum BGE-Vorschlag als Beteiligungsgegenstand, Möglichkeit zu Nachprüfauftrag, Stellungnahmeverfahren, Umweltprüfung (SUP), aufsichtliche Prüfung und Vorschlag des BASE, Bescheid des BASE über korrekte Verfahrensdurchführung, sowie Rechtsschutzmöglichkeit.

a. Damit trotz gleichzeitigem Wegfall dieser Instrumente die Verfahrensqualität (Transparenz, Partizipation, Akzeptabilität des Ergebnisses) nicht erheblich leidet, müssen im Gegenzug die Rechte der Regionalkonferenzen (RK, siehe § 10 StandAG) in Phase II gestärkt werden. Es ist nachvollziehbar, wenn die BGE erklärt, dass sie im zeitlich optimierten Verfahren keinen Raum für einen gleichzeitigen Haltepunkt aller RK mehr sieht. Stattdessen sollte eine Regelung im Gesetz die BGE verpflichten, Arbeitsstände/Berichte einmal im Kalenderjahr zu veröffentlichen, zu denen die RK innerhalb definierter Fristen gutachterlich unterstützte Stellungnahmen abgeben können. Diese müssen – wie zuvor die Ergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete – von der BGE „berücksichtigt“ werden. Stellungnahme und Reaktion der BGE sind öffentlich zu dokumentieren und werden obligatorischer Teil der späteren Genehmigungsunterlagen.

b. Das Standortauswahlverfahren ist als Legalplanung angelegt, bei der wichtige Entscheidungen nicht von Behörden in Verwaltungsverfahren, sondern von der Legislative nach politischer Debatte getroffen werden. Entsprechend muss auch der Bundestag im Gegenzug zu der mit Phase III wegfallenden Legalplanung bereits in Phase II verstärkt ins Verfahren einbezogen werden. Dies kann durch verpflichtende jährliche Berichterstattung an den Bundestag und jeweils zugehörige Befassung mit dem Bericht bzw. Anhörung im zuständigen Ausschuss (einmal im Kalenderjahr) geschehen.

c. Anpassung der Standortsicherung (Änderung § 21 Standortauswahlgesetz): Wird im Zuge der StandAG-Novelle die Möglichkeit eröffnet, den Standort ohne untertägige Erkundung festzulegen, dann ist zusätzliche Vorsorge gegen unvorhergesehene Probleme bei der späteren Auffahrung eines Bergwerks zu treffen. Die Möglichkeit für notwendige Rücksprünge ist deshalb noch länger als bisher (nicht nur bis zum Abschluss des Standortauswahlverfahrens) offenzuhalten. Zu diesem Zweck sollte § 21 StandAG festlegen, dass das BASE nicht nur den bestplatzierten Standort, sondern auch die Kandidaten auf den Rangplätzen 2 und evtl. 3 als mögliche Alternativ-Standorte sichern muss. Diese Sicherung muss über den ersten Abschluss des Standortauswahlverfahrens hinaus aufrechterhalten und deshalb evtl. im Atomgesetz (analog zu § 9g AtG) geregelt werden. Sie ist erst dann aufzuheben, wenn die bergmännische Erschließung (vgl. ESK-Stellungnahme 2025, S. 20) des finalen Standorts erfolgreich abgeschlossen bzw. die Genehmigungsfähigkeit des zu errichtenden Endlagers gesichert ist.

2) Betretungs- und Nutzungsrechte

Um seismische Untersuchungen oder gar Bohrungen durchzuführen, muss die BGE, wenn sie dies auf einem privaten Gelände vornehmen will, vorher Betretungs- und Nutzungsrechte der Eigentümer einholen. Hierin liegen starke Verzögerungsrisiken für das Verfahren. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, sollten insbesondere seismische Untersuchungen bevorzugt auf öffentlichem Gelände, Land- oder Forstwegen durchgeführt werden.

3) Naturschutz: Brut- und Setzzeiten bei Erkundungen beachten

Ein offener Aspekt für den AK Atom ist, inwiefern seismische Untersuchungen oder Bohrungen durch die BGE auf bestimmte Zeiten im Jahr einzuschränken sind, weil bestimmte Arten in ihren Brut- und Setzzeiten betroffen sein könnten. Wir beobachten, dass der Natur- und Artenschutz auch in anderen Bereichen schon deutlich zurückgedrängt wird. Hier muss die Verhältnismäßigkeit beachtet und das Standortauswahlverfahren und der Naturschutz in Einklang gebracht werden. Über die möglichen Auswirkungen seismischer Untersuchungen auf bestimmte Arten bedarf es noch ausführlicher fachlicher Informationen.

4) Gemeinsame Abstimmung von Zeitplänen voranbringen

Die Hauptakteure im Verfahren kommunizieren immer noch zu wenig miteinander, insb. was die Abstimmung und Synchronisation von Abläufen anbelangt. Hierin stecken auf operativer Ebene erhebliche Optimierungsmöglichkeiten. Deutlich mehr Transparenz über solche Abstimmungen und für die Öffentlichkeit besser nachvollziehbare, gemeinsame Zeitpläne sind dringend notwendig. Dadurch würde auch das „transparente Verfahren“ nach StandAG gestärkt.

B) Optimierung bei der Beteiligung

1) Die Neubesetzung des Nationalen Begleitgremiums (NBG) nach § 8 Stand AG durch Bundesrat und Bundestag wird begrüßt. Dadurch wird die wichtige Wächterrolle im Verfahren gestärkt.

Das Nationale Begleitgremium ist ein Novum in der bundesdeutschen Beteiligungslandschaft. Es ist das dauerhafteste Begleitinstrument im Verfahren und nimmt eine gesetzlich festgelegte Wächterrolle im Verfahren insgesamt, aber vor allem mit Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Es muss sich aber auch unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen des Standortauswahlverfahrens befassen, wie bspw. Wechselwirkungen mit der Zwischenlagerung von hochradioaktiven Abfällen und der Datensicherung für nachfolgende Generationen. Das NBG besteht aus sechs nach einem Zufallsprinzip ausgewählten Bürger*innen sowie aus zwölf durch Bundesrat und Bundestag gewählten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Verzögerungen in der Nachbesetzung durch Bundesrat und -tag wie in den vergangenen Jahren sind in Zukunft zu vermeiden. Die Politik muss die Nachbesetzung des NBG verantwortlich behandeln, um dieses wichtige Instrument für die Dauer des gesamten Verfahrens effektiv und arbeitsfähig zu halten!

2) Bundesweiten Diskurs stärken und Beteiligungsmöglichkeiten erhalten und weiterdenken

Wir betrachten mit großer Sorge, dass rechtsstaatliche Beteiligungsverfahren vielfach eingeschränkt werden. Eine Novellierung des StandAG darf aber niemals die Beteiligungsformate oder die Freiräume der Mitgestaltung reduzieren. Als die Beschleunigungsdebatte aufkam, haben manche Stimmen fälschlicherweise angenommen, die Beteiligung würde für Verzögerung sorgen. Wer aber die Architektur des Verfahrens kennt, weiß, dass frühe und intensive Beteiligung zur Qualitätssicherung beiträgt, die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens sicherstellt und später nötige Rücksprünge unwahrscheinlicher macht. Eine Beschneidung von Beteiligungsmöglichkeiten trüge zudem kaum zur Beschleunigung bei, da die BGE parallel zu den Beteiligungsformaten weiterarbeitet. Im Gegenteil würden alte Fehler neu ermöglicht, und zugleich Widerstände geweckt: Dass die Öffentlichkeit die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens akzeptieren kann, wird ohne ausreichende Beteiligung unwahrscheinlicher. Die Dauer der Prozesse wurde bislang maßgeblich durch die Arbeiten der BGE bestimmt. Deshalb muss schon jetzt Kapazität für Seismik und Erkundung durch Bohrungen und Klarheit bei der Behälterentwicklung geschaffen werden.

Beteiligung und Austausch dauerhaft auch auf nationaler Ebene erhalten

Das Verfahren sollte langfristig im bundesweiten Interesse gehalten werden. Hierzu sollte das Forum Endlagersuche oder ein gleichwertiges Format erhalten bleiben. Derzeit ist geplant, dass mit Einberufung der Regionalkonferenzen (RK) nationale Formate wie das Forum Endlagersuche eingestellt werden. Dies wäre ein Fehler: Im Laufe des Verfahrens, wenn die BGE die verbleibenden Standortregionen immer weiter eingrenzt, werden auch die RK, die kein Teilgebiet mehr repräsentieren, aufgelöst. Am Ende verbleiben nur noch wenige RK im Verfahren, die mit dem Thema alleine befasst sind. Es fehlen dann Möglichkeiten des niedrigschwelligen Austausches, der Unterstützung und Anbindung an Wissensträger von außen. Es braucht einen Raum, in dem Interessierte bundesweit dauerhaft zusammenkommen können, um sich gegenseitig in unserer Urteils- und Handlungsfähigkeit zum Thema Endlagersuche zu stärken.

Der gesetzlich vorgesehene Rat der Regionen ist zwar überregional, repräsentiert aber nur Betroffene. Stimmen der Gesamtbevölkerung sollten erhalten bleiben, auch um zu zeigen, wem gegenüber betroffene Regionen Verantwortung übernehmen. Verantwortlichkeit für das Thema darf in Zukunft nicht auf immer weniger Schultern verteilt werden, sondern muss als gesellschaftliche Verantwortung in der Breite erhalten bleiben. Dies ist nicht nur für die RK von Bedeutung, sondern auch aufgrund des vielfach diagnostizierten Fachkräftemangels, der in diesem Themenfeld droht.

Aufgrund des festgestellten Mangels an kompetenten Expert*innen zu dem Thema ist es auch dringend ratsam, einen Expertenpool aufzubauen, von dem die RK unabhängige fachliche Beratung und wissenschaftliche Unterstützung erhalten können. In ihm sollte bspw. naturwissenschaftliche und technische, aber auch sozial- und rechtswissenschaftliche Expertise versammelt sein. Organisatorisch könnte der Pool beim Rat der Regionen angesiedelt werden. Ein früher Aufbau dieses Pools ist wichtig, damit die RK auch in komplexen Fachfragen schnell handlungsfähig sind und enge gesetzliche Fristen – etwa für Nachprüfaufträge – einhalten können.

Das in § 7 StandAG definierte Stellungnahmeverfahren steht nicht nur den RK, sondern allen Menschen in Deutschland offen. Dadurch entsteht erneut eine bundesweite Dimension. Ein Aufrechterhalten gemeinsamer Handlungszusammenhänge erscheint deshalb wichtig, um die gemeinsame Diskussions- und Urteilsfähigkeit zu stärken.

AK Atom beschlossen am: 05.12.2025

BAG Energie beschlossen am: 08.02.2026